

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie für Kunden von ENAMO Öko (im Folgenden kurz „Allgemeine Lieferbedingungen“ genannt), Stand 01.01.2015

ENAMO Öko hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen verwendete Begriff „Kunde“ sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht. Die Unterscheidung konnte aus Gründen der Lesbarkeit nicht durchgehend getroffen werden. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen und Preisblätter liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung (siehe Punkt 15) in den Kundendienstzentren von ENAMO Öko zur Einsichtnahme bereit und können vom Kunden im Internet jederzeit auf www.enamo-oeokostrom.at abgerufen werden. ENAMO Öko übermittelt dem Kunden auf sein Verlangen unentgeltlich ein Exemplar.

1. Gegenstand des Vertrags, Lieferbeginn

- 1.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen im vollen Umfang.
- 1.2 Gegenstand des Vertrags ist die Lieferung von elektrischer Energie durch ENAMO Öko an den Kunden zur Deckung seines Eigenverbrauchs an der im Vertrag näher bestimmten Kundenanlage. Die Netznutzung bildet keinen Gegenstand des Vertrags. Die Belieferung durch ENAMO Öko setzt daher einen Anschluss- sowie einen Netzzugangsvertrag des Kunden mit dem örtlichen Verteilernetzbetreiber im jeweiligen Ausmaß der Energielieferung voraus. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in der Regelzone, in der die Kundenanlage liegt. Mit Lieferbeginn wird der Kunde Mitglied jener Bilanzgruppe, der ENAMO Öko angehört.
- 1.3 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt und zu den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Energiepreisen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Der Vertrag kommt zustande, indem ENAMO Öko das rechtsverbindliche Angebot des Kunden binnen 14 Tagen nach dessen Zugang annimmt. Stellt das Angebot ENAMO Öko, kommt der Vertrag zustande, indem der vom Kunden unterfertigte Vertrag innerhalb einer allfällig festgelegten Frist bei ENAMO Öko einlangt oder der Kunde mit dem Willen, den Vertrag abzuschließen, elektrische Energie bezieht.
- 2.2 Vertragserklärungen der ENAMO Öko bedürfen gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes der Schriftform. Vertragserklärungen des Kunden bedürfen keiner besonderen Form. ENAMO Öko kann zu Beweiszwecken eine schriftliche Erklärung des Kunden verlangen. Ausgenommen von diesem Verlangen sind sämtliche relevante Willenserklärungen des Kunden für die Einleitung und Durchführung des Wechsels gem. § 76 Abs. 3 ELWOG 2010. Elektronisch reproduzierte Unterschriften erfüllen dieses Schriftformerfordernis.

3. Ausnahmen von der Lieferverpflichtung

Die Lieferverpflichtung von ENAMO Öko besteht nicht

- soweit ENAMO Öko an der Lieferung von elektrischer Energie durch höhere Gewalt gehindert ist oder sonst Hindernisse außerhalb des Einflussbereichs der ENAMO Öko vorliegen, oder
- soweit die Lieferung gemäß Punkt 13. dieser Allgemeinen Lieferbedingungen ausgesetzt worden ist.

4. Haftung

- 4.1 ENAMO Öko haftet gegenüber dem Kunden für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden haftet ENAMO Öko im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von EUR 2.500,- pro Schadensfall begrenzt. Verteilernetzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen der ENAMO Öko (siehe Punkt 1.2). Die Sicherung der Qualität der Energielieferung an den Kunden, insbesondere Spannung und Frequenz, obliegt dem örtlichen Verteilernetzbetreiber (siehe Punkt 1.2).

5. Preise, Preisänderungen

- 5.1 Das Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie richtet sich nach den mit dem Kunden vereinbarten Energiepreisen. Der Kunde hat ENAMO Öko alle für die Bemessung des Energiepreises notwendigen Angaben zu machen. Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind verpflichtet, ENAMO Öko rechtzeitig über beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung der Energiepreise zur Folge haben, zu informieren.
- 5.2 Die von ENAMO Öko dem Kunden verrechneten Energiepreise sind Nettopreise und enthalten die Kosten aus der verpflichtenden Zuweisung von Ökostrom. Nicht im Energiepreis enthalten sind jegliche Steuern, Abgaben (insbesondere allfällige Gebrauchsabgaben), Zuschläge, Gebühren und Beiträge, zu deren Tragung ENAMO Öko aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, sowie die vom Kunden an den örtlichen Verteilernetzbetreiber zu leistenden Systemnutzungsentgelte (insbesondere Netznutzungs- und Netzverlustentgelte sowie das Messentgelt) und allfällige Finanzierungsbeiträge zur Ökostromförderung. Diese zusätzlichen Kostenkomponenten sind nicht Bestandteil des Energiepreises und sind vom Kunden zusätzlich zu tragen.
- 5.3 Allfällige Erhöhungen des Energiepreises sowie allfällige Anpassungen der zu zahlenden Teilbeträge innerhalb einer Abrechnungsperiode werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sofern der Kunde den Anpassungen nicht innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von ENAMO Öko mitgeteilten Zeitpunkt für die bestehenden Verträge wirksam. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen. Widerspricht der Kunde den Anpassungen binnen einer Frist von 3 Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, kann ENAMO Öko zu dem nach einer Frist von 3 Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung – folgenden Monatsletzten den Energieliefervertrag kündigen.
- 5.4 Widerspricht der Kunde den Änderungen gemäß Punkt 5.3, so kann ENAMO Öko dem Kunden bis 14 Tage vor Ende der gesetzlichen Nachversorgungspflicht den Abschluss eines neuen Energieliefervertrages anbieten. Sollte der Kunde nach Eingang dieses Angebotes bis zum Wirksamwerden der Kündigung keinen Wechsel seiner Anlage zu einem anderen Lieferanten vornehmen, so gilt dies als Annahme des Angebotes. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens ausdrücklich im Angebot hingewiesen.

6. Abrechnung

- 6.1 Die von ENAMO Öko bereitgestellte und gelieferte elektrische Energie wird in möglichst gleichen Zeitabständen abgerechnet. Der Kunde ermächtigt ENAMO Öko, die Netzrechnungen für Zwecke der gemeinsamen Abrechnung vom zuständigen Verteilernetzbetreiber zu erhalten. Soweit nicht anders vereinbart, wird ENAMO Öko mit Lieferbeginn die Leistungen aus diesem Vertrag sowie die erforderlichen Netzleistungen bis auf jederzeitigen Widerruf durch den Kunden oder ENAMO Öko gemeinsam in Rechnung stellen. Für umsatzsteuerliche Zwecke gilt als vereinbart, dass die Leistung des zuständigen Verteilernetzbetreibers als für ENAMO Öko erbracht anzusehen ist. Hinsichtlich der Netzleistungen kommt in diesem Fall das Vorleistungsmodell zur Anwendung.

- 6.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Energiepreise, so werden für die Abrechnung jene Mengen elektrischer Energie, auf welche die neuen Energiepreise Anwendung finden, zeitanteilig und gewichtet berechnet. Die Berechnung erfolgt – unter Beachtung einschlägiger hoheitlicher Vorgaben – anhand eines der Kundenanlage zugeordneten Lastprofils. Liegen zum Stichtag der Preisänderung Messergebnisse vor, werden diese für die Berechnung herangezogen.

7. Teilbeträge

- 7.1 ENAMO Öko kann die Zahlung von Teilbeträgen verlangen, wenn die Lieferung von elektrischer Energie über mehrere Monate erfolgt. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen die Teilbetragszahlungen monatlich. Die Teilbeträge werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauchs tagesanteilig berechnet und dabei die aktuellen Energiepreise zugrundegelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, sind die Teilbeträge auf Basis des zu erwartenden Stromverbrauchs aufgrund der Schätzung vergleichbarer Kundenanlagen zu berechnen, wobei durch den Kunden angegebene tatsächliche Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilbetragsvorschrift erfolgen. Dessen unbeschadet haben Kunden das Recht, Teilbeträge zumindest zehn Mal jährlich zu leisten.
- 7.2 Ändern sich die Energiepreise, so werden die zu zahlenden Teilbeträge jedenfalls in der folgenden Abrechnungsperiode im Ausmaß der Preisänderung angepasst. Für eine allfällige Erhöhung der Teilbeträge innerhalb einer Abrechnungsperiode gilt Punkt 5.3.
- 7.3 Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Teilbetragszahlungen geleistet wurden, so wird ENAMO Öko den übersteigenden Betrag erstatten oder aber mit der nächsten Teilbetragsforderung verrechnen, wobei der die Höhe der nächsten Teilbetragsforderung übersteigende Betrag erstattet wird. Nach Beendigung des Vertrags wird ENAMO Öko zuviel gezahlte Beträge unverzüglich erstatten.

8. Messung, Berechnungsfehler

- 8.1 Das Ausmaß der Bereitstellung und Lieferung von elektrischer Energie (Arbeit, Leistung) wird vom örtlichen Verteilernetzbetreiber oder von einem seiner Beauftragten ermittelt. Diese Daten sind Basis für die Abrechnung. Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt werden, muss ENAMO Öko den zu viel berechneten Betrag erstatten oder der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.
- 8.2 Wenn ENAMO Öko keine Messergebnisse vorliegen oder das Ausmaß eines Berechnungsfehlers nicht einwandfrei feststellbar ist, ist ENAMO Öko berechtigt, das Ausmaß der Bereitstellung und Lieferung von elektrischer Energie (Arbeit, Leistung) auf Basis eines in einem vergleichbaren Zeitraum aufgetretenen Verbrauchs oder des Durchschnittswerts einer vergleichbaren Kundenanlage zu schätzen. Hierbei müssen die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

9. Zahlung, Verzug, Mahnung

- 9.1 Die Rechnungen sind unverzüglich nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die Zahlungen sind auf das auf der Rechnung angegebene Konto so zu leisten, dass die Zahlungen der Rechnung eindeutig zugeordnet werden können. Kosten für die Überweisungen (z. B. Spesen der Bank des Kunden) gehen zu Lasten des Kunden.
- 9.2 Bei Zahlungsverzug sowie für Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 1333 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und bei unternehmensbezogenen Geschäften zwischen Unternehmern die Sonderbestimmungen § 456 und § 458 Unternehmensgesetzbuch zur Anwendung.
- 9.3 Einsprüche gegen die Richtigkeit der Rechnung sind innerhalb von 3 Monaten nach Rechnungserhalt schriftlich an ENAMO Öko zu richten. Spätere Einwendungen werden nicht berücksichtigt, es sei denn, dass die Unrichtigkeit für den Kunden nicht oder nur schwer feststellbar war. ENAMO Öko wird den Kunden auf diese Frist und die bei nicht bzw. nicht fristgerecht erhobenen Einsprüchen eintretenden Rechtsfolgen hinweisen. Einsprüche gegen die Rechnung hindern nicht die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrages; nicht fristgerecht erhobene Einwendungen schließen eine gerichtliche Anfechtung der Rechnung durch den Kunden nicht aus.
- 9.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an ENAMO Öko aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der ENAMO Öko sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

10. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

- 10.1 ENAMO Öko kann eine Vorauszahlung in angemessener Höhe, maximal jedoch in der Höhe von 6 Monaten verlangen, wenn
 - ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt wurde,
 - ein Insolvenzverfahren oder ein Exekutionsverfahren bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt oder mangels Kostendeckung abgewiesen wurde,
 - ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde,
 - gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzugs mit Aussetzung der Lieferung oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrags vorgegangen werden musste, oder
 - die Lieferung von elektrischer Energie nur für einen kurzen Zeitraum vereinbart wurde.Bei Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz sind und sich auf die Grundversorgung gemäß Punkt 18. berufen, ist die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gemäß Punkt 10.3 im Zusammenhang mit der Aufnahme der Lieferung auf die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat beschränkt.
- 10.2 Die Vorauszahlung bemisst sich am Lieferumfang des vorangegangenen Abrechnungszeitraums oder nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kunden. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Bezug erheblich geringer ist, so ist dies von ENAMO Öko angemessen zu berücksichtigen.
- 10.3 Statt einer Vorauszahlung kann ENAMO Öko die Leistung einer Sicherheit (Barkaution, Hinterlegung von Sparbüchern, Bankgarantie) in der Höhe von maximal 6 Monaten verlangen. Barkautionen werden zum von der Österreichischen Nationalbank verlaublichen Basiszinssatz verzinst.

- 10.4 ENAMO Öko kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde in Verzug ist und nach einer erneuten Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit wird zurückgestellt, wenn die Voraussetzungen dafür weggefallen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kunde über einen Zeitraum von 6 Monaten seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 10.5 Wird eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung durch ENAMO Öko gefordert, hat jeder Kunde ohne Lastprofilzähler, unbeschadet der ihm gemäß § 77 ELWOG 2010 eingeräumten Rechte, stattdessen das Recht auf Nutzung eines Zählgerätes mit Prepayment-Funktion. ENAMO Öko wird dem Netzbetreiber die zur Einstellung der Prepayment-Funktion erforderlichen Informationen zeitgerecht übermitteln.
- 11. Vertragsstrafe**
- 11.1 ENAMO Öko kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen bewusst umgangen oder beeinflusst werden. Die Vertragsstrafe wird im Hinblick auf die aus den Vertragsverletzungen des Kunden resultierenden Mehraufwendungen so bemessen, dass sich der mit dem Kunden vereinbarte Energiepreis um 100 Prozent erhöht. Zugleich wird angenommen, dass der Kunde für die Dauer des unbefugten Bezugs von elektrischer Energie
- die in seiner Anlage vorhandenen Verbrauchsgeräte 10 Stunden täglich benützt hat oder
 - die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende maximal übertragbare Leistung 10 Stunden täglich beansprucht hat.
- 11.2 Die Vertragsstrafe berechnet sich auf die Dauer der unbefugten Entnahme elektrischer Energie, die mit ausreichender Plausibilität ermittelt werden kann.
- 12. Vertragsdauer, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge**
- 12.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. In diesem Fall kann der Vertrag vom Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen, von ENAMO Öko unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 8 Wochen gekündigt werden.
- 12.2 Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz und Kleinunternehmen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen sowie für ENAMO Öko jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zumindest 8 Wochen möglich. Verträge mit einer kürzeren Bindungsfrist als einem Jahr können – jeweils unter Einhaltung der genannten Kündigungsfristen – zum Ende dieser Bindungsfrist und in weiterer Folge jederzeit gekündigt werden.
- 12.3 Wenn der Kunde übersiedelt ist oder den Bezug einstellt, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann ENAMO Öko den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seine Vertragspflichten zu erfüllen. Zur derzeitigen Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund siehe Punkt 14.
- 12.4 Die Kündigungserklärung sowie sämtliche anderen Erklärungen und Schriftstücke können rechtswirksam an die letzte ENAMO Öko vom Kunden bekannt gegebene Anschrift zugestellt werden, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat.
- 12.5 Will auf Seiten des Kunden ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrags eintreten, ist dafür die Zustimmung von ENAMO Öko notwendig. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintritts vom Kunden an den örtlichen Verteilernetzbetreiber oder ENAMO Öko nicht bzw. nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.
- 12.6 Beabsichtigt ENAMO Öko, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen, wird sie den Kunden davon in einem individuell adressierten Schreiben informieren. Sofern der Kunde der Übertragung der Rechte und Pflichten nicht innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab Zugang des Informationsschreibens schriftlich widerspricht, wird nach Ablauf dieser Frist die Übertragung wirksam. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen des Informationsschreibens besonders hinzuweisen. Widerspricht der Kunde der Übertragung der Rechte und Pflichten binnen einer Frist von 3 Wochen ab Zugang des Informationsschreibens schriftlich, kann ENAMO Öko zu dem nach einer Frist von 3 Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung – folgenden Monatsletzten den Energieliefervertrag kündigen.
- 12.7 Gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist ENAMO Öko berechtigt, durch einseitige Erklärung die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die ENAMO GmbH und verbundene Unternehmen zu übertragen.
- 13. Aussetzung der Lieferung**
- 13.1 ENAMO Öko ist berechtigt, die Lieferung durch Anweisung des örtlichen Verteilernetzbetreibers zur Unterbrechung des Netzzugangs auszusetzen, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist. Der Aussetzung haben zumindest zwei Mahnungen unter Setzung einer Nachfrist von jeweils 2 Wochen vorauszugehen. Die letzte Mahnung erfolgt schriftlich und eingeschrieben unter Androhung der Aussetzung der Lieferung und einer Information über die Folgen der Abschaltung des Netzzugangs sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung und Wiedereinschaltung; in beiden Mahnungen wird auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Beratungsstellen gem. § 82 Abs. 7 ELWOG 2010 hingewiesen.
- 13.2 Sobald der Grund für die Aussetzung der Lieferung entfällt, wird ENAMO Öko den örtlichen Verteilernetzbetreiber mit der Wiedereinschaltung der Kundenanlage beauftragen. Die Kosten für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage werden vom örtlichen Verteilernetzbetreiber verrechnet und treffen den jeweiligen Verursacher. Die Höhe dieser Kosten wird von ENAMO Öko veröffentlicht.
- 14. Vertragsauflösung**
- 14.1 ENAMO Öko kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Als wichtige Gründe gelten,
- wenn der Kunde nach vorheriger Aussetzung der Lieferung gemäß Punkt 13. seinen Zahlungsverpflichtungen trotz nochmaliger Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung von 3 Wochen und Androhung der sonstigen Vertragsauflösung nicht nachkommt,
 - mangels kostendeckenden Vermögens die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens gegenüber einem Vertragspartner, oder
 - die bewusste Umgehung oder Beeinflussung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen.
- 14.2 Der Kunde kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Als wichtige Gründe gelten,
- wenn sich ENAMO Öko im verschuldeten Lieferverzug befindet und den vertragsgemäßen Zustand nicht binnen einer Nachfrist von 14 Tagen herstellt, oder
 - wenn hinsichtlich ENAMO Öko ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt wurde oder ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.
- 15. Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen**
- ENAMO Öko ist zu Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen berechtigt. Die Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch
- mitgeteilt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von ENAMO Öko mitgeteilten Zeitpunkt für die bestehenden Verträge wirksam. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen. Widerspricht der Kunde den Anpassungen binnen einer Frist von 3 Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, kann ENAMO Öko zu dem nach einer Frist von 3 Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung – folgenden Monatsletzten den Energieliefervertrag kündigen.
- 16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitschlichtung**
- 16.1 Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 16.2 Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz von ENAMO Öko sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird. Für Verbraucher gilt der Gerichtsstand des § 14 Konsumentenschutzgesetz.
- 16.3 Informationen über die jeweils geltenden vertraglich vereinbarten Bedingungen und Entgelte stehen im Internet auf www.enamo-oekostrom.at bereit. Im Fall weiterführender Fragen, Anregungen oder Beschwerden kann sich der Kunde während der Geschäftszeiten an die Kunden-Hotline wenden. Auf Anfrage sendet ENAMO Öko das aktuelle Preisblatt, Gebührenblatt oder andere Informationen rund um die Energieversorgung zu.
- 16.4 Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl ENAMO Öko als auch der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control Austria richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-Control Gesetz idgF.
- 17. Gewährleistung**
- Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.
- 18. Grundversorgung**
- 18.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch für Kunden, die die Grundversorgung in Anspruch nehmen. ENAMO Öko wird zu ihren geltenden Allgemeinen Lieferbedingungen und zu dem, für die Grundversorgung zur Anwendung kommenden Tarife jene Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz (KSChG) und Kleinunternehmen, die sich ENAMO Öko gegenüber auf die Grundversorgung berufen, mit elektrischer Energie beliefern. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSChG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem ENAMO Öko die größte Anzahl der Kunden in Oberösterreich, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSChG sind, versorgt. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Kleinunternehmen darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen in Oberösterreich Anwendung findet. Der allgemeine Tarif für die Grundversorgung wird im Internet unter www.enamo-oekostrom.at veröffentlicht.
- 18.2 ENAMO Öko ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Aufnahme der Belieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) zu verlangen, die bei Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSChG die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat nicht übersteigen darf. Gerät der Verbraucher während 6 Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so wird ihm ENAMO Öko die Sicherheitsleistung rückerstatten und von einer Vorauszahlung absehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Im Übrigen gilt Punkt 10.5.
- 18.3 Bei Berufung von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSChG und Kleinunternehmern auf die Pflicht zur Grundversorgung sind Netzbetreiber, unbeschadet bis zu dem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen des § 77 ELWOG 2010 zu einer Vorauszahlung mit Prepayment-Zahlung für künftige Netznutzung und Energielieferung, um einer Netzabschaltung zu entgehen, wird ENAMO Öko die für die Einrichtung der Prepayment-Zahlung notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepayment-Funktion ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Versorger und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbeitragendes Ereignis eingetreten ist. Auch sind die jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen zu beachten.
- 19. Rücktrittsrecht**
- 19.1 Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSChG können gemäß § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) ohne Angaben von Gründen zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Zur Ausübung des Rücktrittsrechtes muss der Verbraucher ENAMO Öko über seinen Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, mittels eindeutiger Erklärung informieren. Dafür kann das von ENAMO Öko zur Verfügung gestellte Muster-Widerrufsformular verwendet werden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.
- 19.2 Ist ENAMO Öko den Informationspflichten nach § 4 Abs. 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt ENAMO Öko die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem für den Fristbeginn maßgeblichen Tag nach, so endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.
- 20. Datenschutz**
- 20.1 Zur Vertragsabwicklung ermächtigt der Kunde ENAMO Öko in den zwischen dem Kunden und dem örtlichen Verteilernetzbetreiber geschlossenen Netzzugangsvertrag sowie sämtliche im Rahmen dieses Netzzugangsvertrages ermittelten Daten, insbesondere die vorhandenen Stamm-, Verbrauchs- und Rechnungsdaten, im dafür erforderlichen Umfang Einsicht zu nehmen.
- 20.2 ENAMO Öko ist berechtigt, vom Kunden bekannt gegebene Daten, sich aus der Abwicklung des Vertragsverhältnisses ergebende Daten sowie zur Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten der ENAMO Öko erforderliche Daten des Kunden (insbesondere Stamm-, Mess- und Plandaten) zu verarbeiten und zu speichern.
- 20.3 Der Kunde stimmt mit Vertragsabschluss zu, dass ENAMO Öko vor und nach Beendigung des Vertrages über die Lieferung von elektrischer Energie die Daten des Kunden, und zwar Name, Anschrift, Geburtsdatum, Verbrauchs-, Vertrags-, und Verrechnungsdaten für Zwecke des Marketings von Stromprodukten und zum Zwecke der Erbringung von Energiedienstleistungen verarbeitet und in diesem Umfang und zu diesen Zwecken an die ENAMO GmbH, die Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & CO KG und die LINZ STROM Vertrieb GmbH & Co KG sowie an die Energie AG Oberösterreich Power Solutions GmbH und die LINZ Energieservice GmbH – LES übermitteln kann. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden.
- 20.4 Der Kunde erklärt sich weiters bis auf jedenzeitigen Widerruf damit einverstanden, dass ENAMO Öko vor und nach Beendigung des Vertrages über die Lieferung von elektrischer Energie zum Zwecke der Produktinformation telefonisch, per Fax oder auf elektronischem Weg Kontakt mit ihm aufnimmt.